jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/17 1Ob614/95, 1Ob2297/96t, 7Ob95/99t, 3Ob303/00f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.1995

Norm

ABGB §367 C
ABGB §367 E
HGB §366

Rechtssatz

Scheint der Verkäufer eines gebrauchten Kraftfahrzeugs im Typenschein des Fahrzeuges überhaupt nicht auf, dann darf sich der Käufer in einem solchen Fall schon allein deshalb nicht mit der Erklärung des Verkäufers begnügen, das Kraftfahrzeug stünde in seinem Eigentum, sondern es ist jedenfalls auch die Einsicht in Rechnungen und Zahlungsbelege selbst dann erforderlich, wenn der Käufer den Typenschein innehat und sie dem Käufer aushändigt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 614/95
  Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 614/95
  Veröff: SZ 68/196
- 1 Ob 2297/96t
  Entscheidungstext OGH 28.10.1997 1 Ob 2297/96t
  Ähnlich
- 7 Ob 95/99t
  Entscheidungstext OGH 28.04.1999 7 Ob 95/99t
  Auch
- 3 Ob 303/00f
  Entscheidungstext OGH 29.08.2001 3 Ob 303/00f
  Veröff: SZ 74/140

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0080039

Dokumentnummer

JJR_19951017_OGH0002_0010OB00614_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at